



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Brandenburgischer Schützenbund e.V.

Eisenhüttenstädter Chaussee 55  
15236 Frankfurt (O)

Nur per E-Mail an: [gf@bsb-web.de](mailto:gf@bsb-web.de)

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 3. Juni 2021

### Infektionsschutz-Regelungen für Schießsportstätten

Ihre E-Mail vom 6. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrter Herr Dr. Andreas,

vielen Dank, dass Sie sich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) gewandt haben. Wir bitten um Entschuldigung, dass Ihre Anfrage vom 13. Mai 2020 unbeantwortet geblieben ist.

Sie bitten das MSGIV um Auskunft, wie Schießsportstätten nach der SARS-CoV 2-Eindämmungsverordnung zu behandeln sind.

Nach unserem Kenntnisstand unterscheidet man nach den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“ vom 23. Juli 2012 folgende vier Bauarten von Schießständen:

1. Offene Schießstände ohne Umschließungen. Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
2. Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes. Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
3. Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn. Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5m Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus.



4. Geschlossene Schießstände (RSA). Diese Schießstände sind allseitig umschlossen. In Schussrichtung müssen die baulichen Umschließungen durchschusssicher ausgeführt sein. Solche Anlagen unterliegen nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Nummer 10.18 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gemäß Schießstandrichtlinie gilt ein Schießstand dann als geschlossen, wenn er allseitig umschlossen bzw. eingehaust ist. **Die Schießstände (Nummern 1 bis 3) zählen wir zu den Sportanlagen unter freiem Himmel.**

Aktuell ist die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2021 ([GVBl.II/21, \[Nr. 57\]](#)) zu beachten. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 03.06.2021 durch  elektronisch schlussgezeichnet.
---